Schutzkonzept

gegen

sexuelle Gewalt

Inhaltsverzeichnis

I.1 Einleitung ... 3
I.2 Begriffsbestimmungen: Verschiedene Arten sexualisierter Gewalterfahrungen ... 3
I.2.1 Grenzverletzungen ... 4
I.2.2 Sexuelle Übergriffe ... 4
I.2.3 Sexualisierte Gewalt im System Schule – Personenkonstellationen ... 5

II. VERHALTENSKODEX ... 5

II.1 Verhaltenskodex im täglichen Umgang miteinander ... 6
II.2 Ausflüge und Klassenfahrten ... 6
II.3 Außerschulisches Umfeld ... 7

III. PRÄVENTION ... 8

III.1 Präventive Maßnahmen unserer Schule ... 9
III.2 Curricula am Gymnasium Frechen – Unterrichtsinhalte ... 9
III.2.1 Biologie ... 9
III.2.2 Religion und praktische Philosophie ... 9
III.2.3 Deutsch ... 10
III.2.4 Pädagogik ... 10
III.3 Neue Medien – Umgang mit digitalen Medien und Endgeräten ... 10

IV. ANLAUFSTELLEN UND KOOPERATIONEN ... 10

IV.1 Ansprechpersonen bei Gefahr in Verzug (unmittelbare Intervention) ... 10
IV.2 Ansprechpersonen in Verdachtsfällen (Planung und Abstimmung möglicher Interventionen) ... 11
IV.3 schulinterne Anlaufstellen am Gymnasium Frechen ... 12
IV.4 Kooperationen ... 13
IV.5 Beratungsstellen im Raum Frechen & überregionale Beratungsangebote ... 15

V. MAßNAHMEN BEI VERDACHTSFÄLLEN ... 15

V.1 Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ... 15
V.1.1 Allgemeiner Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährung ... 16
V.1.2 Ablaufschema bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung ... 17
V.2 Ablaufschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt ... 18
V.3 Schulische Maßnahmen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe ... 20

VI. LINKS UND LITERATUR ... 22

I. Leitgedanken des Schutzkonzeptes

I.1 Einleitung

Im Jahr 2021 ist die Fallzahl von sexuellem Kindesmissbrauch laut Bundeskriminalamt (BKA) um 6,3% auf 15.500 Fälle gestiegen. Im Bereich der Missbrauchsdarstellungen waren mehr als 39.000 Fälle zu beobachten und damit ein Anstieg um 108,8 %. In die polizeiliche Kriminalstatistik fließen die der Polizei bekannt gewordenen und ermittelten Delikte ein. Die Dunkelziffer wird um ein Vielfaches höher sein. Auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsdarstellungen beispielsweise über die sozialen Medien verbreiten, stieg von ehemals 1373 Tatverdächtigen unter 18 Jahren auf weit über 14.000 Tatverdächtige im Jahr 2021 an[1].

Die besondere Schwere der Delikte im Bereich des Kindesmissbrauchs erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit, damit Missbrauch frühzeitig erkannt und verhindert werden kann. Neben diesen präventiven Maßnahmen sind jedoch auch Interventions- und Unterstützungsmaßnahmen von großer Bedeutung. Da Schülerinnen und Schüler genau der Altersgruppe angehören, die potentiell Opfer von sexualisierter Gewalt in all ihren Ausprägungsformen werden kann, ist in §42 Abs. 6 des Schulgesetzes geregelt, dass jede Schule ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erstellen muss.

Unsere Schule ist nicht nur ein Ort des *fachlichen* Lernens, sondern muss und will gleichzeitig im Bereich des *psycho-sozialen* Lernens einen zentralen Beitrag zur Prävention und Intervention von sexuellem Missbrauch leisten.

An unserer Schule verpflichten sich alle Mitglieder der Schulgemeinde zu gegenseitigem Respekt und Akzeptanz von - auch sexueller - Vielfalt. Folglich dulden wir keinerlei Form von (sexualisierter) Gewalt und möchten alle Betroffenen dabei unterstützen, erlebte (sexualisierte) Gewalt offen zu benennen, um sie beenden und verarbeiten zu können.

Explizit zeigt das vorliegende Schutzkonzept, mit welchen Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt wir dafür sorgen wollen, dass Missbrauch an unserer Schule keinen Nährboden und keine Duldung findet.

I.2 Begriffsbestimmungen: Verschiedene Arten sexualisierter Gewalterfahrungen

Etliche Verhaltensweisen können sexualisierte Grenzüberschreitungen oder sexualisierte Gewalt darstellen bzw. als sexualisierte Gewalt aufgefasst werden. Zum Beispiel belästigt oder beleidigt eine Person ein Kind oder eine/n Jugendliche/n durch sexualisierte Worte. Oder eine Person beobachtet ein Kind oder eine/n Jugendliche/n ganz genau und blickt dabei zum Beispiel gezielt auf den Intimbereich, den Po oder die Brust. Oder eine Person berührt ein Kind oder eine/n Jugendliche/n flüchtig über der Kleidung, z.B. im Intimbereich oder an der Brust. Nicht alle diese Handlungen sind verboten oder strafbar. Trotzdem können betroffene Kinder und Jugendliche sie als Übergriff empfinden und darunter leiden.
Um diese Betroffenen wirksam zu unterstützen und rechtzeitig einschreiten zu können, ist es wichtig, den Unterschied zwischen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu (er)kennen.

[1] https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/220530_PK_KindlicheGewaltopfer2021.html (aufgerufen am 05.02.2023, 12:15 Uhr)

I.2.1 Grenzverletzungen

Eine rein objektive Beurteilung eines Verhaltens als grenzverletzend ist nicht möglich. Das subjektive Erleben der Opfer spielt ebenfalls eine zentrale Rolle.

Grenzverletzungen, wie z.B. flüchtige Berührungen oder als grenzüberschreitend empfundene Blicke und Worte, geschehen häufig unbeabsichtigt, können aber auch Hinweise auf fachliche oder persönliche Verfehlungen einer Person sein.

Allerdings setzen Täterinnen und Täter häufig bewusst anfangs Grenzverletzungen gegenüber ihrem Opfer/ ihren Opfern ein, um einen sexuellen Übergriff vorzubereiten, indem sie herauszufinden versuchen, ob und ab wann eine Gegenwehr des Opfers erfolgt, die die Aufklärung des Fehlverhaltens der Täterinnen und Täter ermöglichen würde. Der Übergang von einer Grenzverletzung zu einem sexuellen Übergriff kann also fließend sein. Daher ist Sensibilität schon bei ersten Grenzverletzungen wichtig.

I.2.2 Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen sind sexuelle Übergriffe u.a. gekennzeichnet durch Absicht und fehlende Zufälligkeit und stellen bereits einen Machtmissbrauch bzw. einen sexuellen Missbrauch dar.

Sexuelle Übergriffe sind Zeichen der Missachtung unserer kulturellen und gesellschaftlichen Normen (beispielsweise Gleichberechtigung, Selbstbestimmung, Respekt und Toleranz), aber auch institutioneller Regeln, wie beispielsweise der Schul- und Hausordnung. Mit der Zeit tritt das Verhalten in der Regel häufiger und massiver auf und wird begleitet durch die Missachtung verbaler oder nonverbaler Abwehrreaktionen der Opfer und durch die Missachtung der Kritik Dritter am übergriffigen Verhalten.

Sexualisierte Gewalt ist erkennbar an Verhalten und Handeln, das die sexuelle und körperliche Selbstbestimmung anderer verletzt. Die Bandbreite erstreckt sich hierbei von anzüglichen Bemerkungen und dem Anfassen des Körpers anderer bis zu massiver körperlicher Gewalt. Sexualisierte Gewalt liegt auch dann vor, wenn Vertrauen, Macht oder Autorität gegenüber benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Die Folgen sexualisierter Gewalt können lange unerkannt bleiben, aber auch physisch und/oder psychisch sichtbar werden.

Man unterscheidet wissenschaftlich zwei Dimensionen sexueller Gewalt: a) die sexuelle Gewalt im weiteren Sinne und b) die sexuelle Gewalt im engeren Sinne.

a) Die sexuelle *Belästigung* als sexualisierter Übergriff durch Worte, Bilder, Gesten oder Handlungen mit oder ohne Körperkontakt stellt die sexuelle Gewalt im weiteren Sinne dar.

b) *Nötigung* zu sexuellen Handlungen durch Gewalt, durch Androhung von Gefahr für Leib und Leben, durch das Ausnutzen einer Lage, in der sich das Opfer dem Täter oder der Täterin schutzlos ausgeliefert sieht, oder durch Vergewaltigung sind Formen der sexuellen Gewalt im engeren Sinn.

I.2.3 Sexualisierte Gewalt im System Schule – Personenkonstellationen

Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe im System Schule können theoretisch zwischen allen aktiv am Schulleben Beteiligten auftreten. Mögliche Personenkonstellationen sollen im Folgenden näher betrachtet werden. Die folgenden Übergriffe können schwierig aufzuklären sein, wenn einerseits die Vorwürfe der Opfer als abwegig bezeichnet werden oder es andererseits zu einer vorschnellen Verurteilung der betroffenen Person und zu sich schnell verbreitenden Gerüchten kommt.

- *Die Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern untereinander:*
  - Schülerinnen und Schüler weisen zum Teil große Entwicklungsunterschiede auf, die Grenzüberschreitungen begünstigen können, denn aus ihnen ergeben sich unterschiedliche Wert- und Normvorstellungen, unterschiedliche Vorstellungen von Nähe und Distanz, aber auch Gefühle von Macht oder Ohnmacht. Auch ein Gefühl von Übergriffigkeit kann daraus sehr schnell entstehen.
  - Sexuelle Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern können sich aufgrund des Missbrauchs eines solchen Machtgefälles zwischen den Beteiligten ereignen. Dieser Missbrauch geht beispielsweise mit Drohungen, körperlichen Übergriffen oder privaten Versprechungen einher.

- *Die Beziehung zwischen Lehrkräften / pädagogischem Personal und Schülerinnen und Schülern:*
  - Sexuelle Übergriffe kann es auch zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geben. In der Literatur findet man die für diese Art von Abhängigkeitsverhältnis typischen Täterstrategien, wie z.B. die Beschwichtigung von Bedenken, den Aufbau von Abhängigkeiten, das Schaffen von Freiräumen (und Räumen), das sukzessive Verschieben von Grenzen und das Austesten von Widerstand bzw. Kooperation[2].

- *Außerschulische Personen:*
  - Im privaten Bereich kommen die Täterinnen und Täter fast immer aus dem direkten und näheren Umfeld der Kinder und Jugendlichen. So findet man im Kreis der Täterinnen und Täter Verwandte, Nachbarn und Freunde der Familie. Häufig leben die Opfer sogar mit den Täterinnen und Tätern unter einem Dach[3].
  - In der Schule werden in diesen Fällen oft augenscheinliche Verhaltensänderungen des Kindes beobachtet.

II. Verhaltenskodex

Unsere pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern gründet auf gegenseitigem Vertrauen und Nähe. Damit diese Nähe aber nicht zum Nährboden für sexuelle Gewalt wird, führen wir als Kollegium im Folgenden verbindliche Regelungen für bestimmte Situationen auf. Dabei sollen die folgenden Ausführungen aber nicht als vollständige Auflistung verstanden werden, sondern exemplarisch die Grundlagen unseres Umgangs miteinander verdeutlichen. Jede einzelne Lehrkraft ist dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz angemessen umzusetzen.

---

[2] vgl: MSB: Handreichung sexualisierte Gewalt, S.15f

[3] vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/2020_wer-sind_die_taeter_taeterinnen.php (aufgerufen am 05.02.2023, 11:50 Uhr)

II.1 Verhaltenskodex im täglichen Umgang miteinander

Wir verpflichten uns, folgende Grundsätze unseres gemeinsamen Zusammenlebens einzuhalten.

- Unser täglicher Umgang in der Schule wird geprägt von gegenseitigem Respekt.
- Als Schule der Vielfalt haben wir uns dazu verpflichtet, unsere Mitmenschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Aussehen, ihrer Sprache, ihrer Weltanschauung und Religion, ihrer Persönlichkeiten und individuellen Dispositionen und ihrer sexuellen Orientierung zu tolerieren.
- Wertschätzung, Toleranz und Offenheit sind dabei unsere Leitlinien.
- Der verantwortungsvolle Umgang und das Respektieren von Grenzen und Intimsphäre unseres Gegenübers sind zentrale Aspekte. Wir setzen bewusst eigene Grenzen.
- Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in allen Ausprägungsformen (Worten und Taten) tolerieren wir nicht und wirken aktiv darauf ein, dass es umgehend gestoppt wird.
- Uns Lehrkräften ist unsere Vorbildfunktion, unsere Stellung als Vertrauensperson und Autorität gegenüber unserer Schülerschaft bewusst. Daher werden unsere pädagogischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen immer transparent sein, d.h. allen Beteiligten werden die inhaltliche Maßnahmenausgestaltung und der Grund der Maßnahme erläutert. Zudem stehen die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler.
- Wenn uns Betroffene mitteilen möchten, dass sie Opfer von seelischer, sexualisierter und / oder körperlicher Gewalt geworden sind, hören wir ihnen zu und treffen umgehend (unten aufgelistete) Maßnahmen zu ihrem Schutz.
- Uns sind die Verfahrenswege bei jeglicher Art von Gewalt bekannt bzw. wir informieren uns umgehend darüber. Auch die disziplinarischen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Folgen bei jeglicher Form (sexueller) Gewalt kennen wir.

Dieser Verhaltenskodex wurde in der Lehrerkonferenz beschlossen.

II.2 Ausflüge und Klassenfahrten

- Ausflüge und Klassenfahrten werden nach Möglichkeit von zwei getrenntgeschlechtlichen Begleitpersonen betreut.
- Finden im Rahmen von Ausflügen, Klassenfahrten oder anderen schulischen und außerschulischen Veranstaltungen Übernachtungen statt, werden die Zimmer getrennt geschlechtlich aufgeteilt und die Lehrkräfte übernachten in davon separierten Zimmern.
- Abendliche Zimmerrundgänge zu Beginn der Nachtruhe werden möglichst von beiden Begleitpersonen begangen. Das Betreten eines Zimmers wird stets angekündigt. Vor dem Eintritt wird geklopft, um die Privatsphäre der Schüler:innen zu schützen. Wird eine Fahrt von den Klassenpaten begleitet, so gelten dieselben Eintrittsregeln.
- Sanitärräume werden, falls notwendig, nur von einer gleichgeschlechtlichen Begleitperson betreten. Falls ein Notfall vorliegen sollte und dringende Hilfe

notwendig sein sollte, werden entsprechende Maßnahmen getroffen, damit auch die Lehrkraft des anderen Geschlechts eintreten und Hilfe leisten kann.

II.3 Außerschulisches Umfeld

- In der Regel trennen wir Schule und Privatleben, sind nur über schulische Kontaktdaten und nicht über private Nummern oder gar Privatadressen zu erreichen, sondern nutzen den telefonischen Kontakt über das Sekretariat oder die Schulmailadressen. Jedes Mitglied unserer Schulgemeinde besitzt hierfür eine eigene Schulmailadresse und einen Teamsaccount.
- Wir respektieren abendliche Ruhezeiten und fühlen uns nicht verpflichtet, E-Mails sofort oder innerhalb kurzer Fristen zu beantworten.
- Wir lehnen die private Kontaktpflege zur Schülerschaft in sozialen Netzwerken aufgrund des Respekts vor deren Privatsphäre ab.
- Die professionelle Beziehung zwischen unserer Schülerschaft und Lehrkräften wird im privaten Rahmen nicht fortgesetzt, z.B. durch private Treffen, Urlaube etc.
- Lehrkräfte tätigen keine privaten Geldgeschäfte mit der Schülerschaft, d.h. sie leihen ihnen z.B. kein Geld und verkaufen ihnen nichts etc.
- Geschenke zwischen Lehrkräften und einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde sind nicht zulässig. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten werden vor der Klasse transparent gemacht. Regelmäßige Zuwendungen und Zuwendungen von Einzelpersonen können emotionale Abhängigkeiten schaffen und sind daher nicht erlaubt.

II.4 Verhaltenskodex im Fach Sport

Kinderschutzkonzepte sind ein wichtiger Baustein, um Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dazu möchten wir als Sportlehrkräfte einen Beitrag leisten und einen Verhaltenskodex für Sportlehrkräfte vorschlagen. Als professionelle Pädagogen müssen wir dafür sorgen, die Normalität und die Grenzen unseres Verhaltens transparent zu machen. Wir möchten uns an dieser Stelle gar nicht als Expert:innen für das Erstellen von Schutzkonzepten präsentieren, sondern es anderen Schulen mit dieser Vorlage erleichtern einen eigenen Kodex zu entwickeln. Das vorliegende Dokument basiert auf den „Empfehlungen für Verhaltensregeln des DOSB“ (2021).
Den positiven Wirkungen des Sports sind wir Sportlehrkräfte häufig im besonderen Maße begegnet und diese haben uns unter anderem dazu motiviert dieses Fach an Schulen zu unterrichten. Zur Entfaltung der positiven Wirkung von Sport und Bewegung ist es notwendig die Unversehrtheit der Kinder zu schützen und den Sport kinder- und jugendgerecht zu gestalten (DOSB, 2020, 9). Im Sport entstehen ggf. besondere Beziehungen auch zwischen Lehrkräften und Kindern, die von Nähe und Körperlichkeit beeinflusst sind und so in anderen kognitiven Fächern nicht entstehen. Diese Beziehungen bergen mitunter Risiken und können missbraucht werden (vgl. DOSB, 2020, 9). Dass wir als Fachschaft uns dessen bewusst sind, möchten wir an dieser Stelle in Form eines Verhaltenskodex für Sportlehrkräfte zum Ausdruck bringen

- *Umkleiden und Umziehen:* Umkleidekabinen, Sammelumkleiden, Zimmer, etc. werden erst nach Anklopfen oder Rufen und möglichst nach Rückmeldung betreten. Sollte keine Rückmeldung erfolgen und sollten keine Kinder ansprechbar sein, hat die Lehrkraft unter Umständen die Pflicht in Umkleiden nach dem Rechten zu sehen. So ist es bspw. notwendig am Ende von Sportstunden die Umkleiden zu kontrollieren,

wofür die Lehrkraft diese betreten muss. Wir machen uns dabei vor dem Betreten laut bemerkbar. Die Kinder halten die Türen von Umkleiden möglichst geschlossen. Wir duschen nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen. Ggf. nutzen wir als letzte Person die Dusche. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Klassenfahrten, Klassenübernachtungen, Sportfesten, Skifahrten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit mind. zwei Lehrkräften möglich. Wir übernachten dabei nicht mit den Kindern und Jugendlichen im Raum.

- *Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen:* Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert. Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in Zusammenhang mit dem Sportunterricht stehen, sind zu unterlassen. Über versehentliche Berührungen, die als unangemessen interpretiert werden können, ist mit schulischen Vertrauenspersonen (z. B. Kolleginnen/ Kollegen) zu sprechen. Signale der Ablehnung sind anzuerkennen, zu akzeptieren und es ist dementsprechend zu handeln. Ausgenommen davon sind Situationen, in denen die Kinder sich selbst oder andere gefährden, oder massiv die Grundordnung stören. Bei pflegerischen Maßnahmen, wie z. B. Erstversorgung von Wunden, Trösten, etc., ist auf die richtige Balance zwischen notwendigem Körperkontakt und angemessener Distanz zu achten. Bei Übungsformen in Kleingruppen oder Einzeltrainings (z. B. Übungsphasen für das Abitur, Notenbesprechungen zw. Tür und Angel, etc.) wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. es ist eine weitere Person anwesend (z. B. weitere Lehrkraft oder ein weiteres Kind/Jugendliche:r). Wenn dies nicht möglich ist, sind allen Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzelunterricht wird generell mit der Fachschaftsleitung und den Erziehungsberechtigten abgesprochen. Die Klassen- oder Schulpflegschaften haben nach Ankündigung im Sekretariat die Möglichkeit, beim Sportunterricht zuzusehen.
- *Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung:* Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/ oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen. Sexualisierte Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen. Verniedlichungen der Eigennamen und/oder Spitznamen sind nur auf Wunsch des Kindes zu verwenden.
- *Offenheit gegenüber dem Umgang mit sexualisierter Gewalt:* Das Kollegium spricht (gegenseitig) Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Wir verpflichten uns jede Form persönlicher Grenzverletzung nicht zu ignorieren, sondern bewusst wahrzunehmen und zu unterbinden. Allen Lehrkräften ist bewusst, dass sexualisierte Gewalt auch unter Gleichaltrigen stattfindet und dass in solchen Fällen konsequent eingegriffen werden muss. Im Umgang mit besonderen Situationen empfehlen wir frühzeitig ein Gespräch mit den schulischen Kontaktpersonen für sexualisierte Gewalt und nehmen dies selbst in Anspruch.

III. Prävention

Prävention bedeutet Vorbeugung, und das bedeutet, ein Klima zu schaffen, das dazu dient, Übergriffe zu verhindern bzw. deren Aufklärung zu ermöglichen. Dazu gehört z.B., dass Betroffene keine Nachteile befürchten müssen, wenn sie sich äußern. Daher ist es wichtig,

Gesprächen über dieses Thema in Unterrichtssituationen, in den OS-Stunden und bei außerunterrichtlichen Aktivitäten einen Raum zu eröffnen. Gerade durch Gespräche und Diskussionen wird deutlich, wie unterschiedlich die Wahrnehmungen in Bezug auf als normal oder grenzüberschreitend empfundenes Verhalten sein können. Für die notwendige Prävention und Sensibilisierung ist also neben der reinen Vermittlung von Wissen zu diesem Thema auch eine Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Einstellungen und Haltungen erforderlich.

III.1 Präventive Maßnahmen unserer Schule

In Anlehnung an die allgemeine Definition[4] bedeutet Prävention an unserer Schule

- Förderung der Wertschätzung und Gleichbehandlung der gesamten Schülerschaft
- Respektvoller Umgang miteinander, sowohl verbal als auch nonverbal
- Einhaltung gesellschaftlicher Normen und Werte, wie z.B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung
- Schüler:innen das Recht auf Verweigerung und Distanz zugestehen, damit diese lernen, sich gegen Übergriffe jeder Art zur Wehr zu setzen
- Sensibilisierung für das Thema sexueller Missbrauch, damit Signale richtig gedeutet und Handlungskompetenzen entwickelt werden können
- Strategien erläutern, wie im Verdachtsfall vorzugehen ist

III.2 Curricula am Gymnasium Frechen – Unterrichtsinhalte

III.2.1 Biologie

Untersuchungen haben gezeigt, dass selbstbewusst auftretende Kinder und Jugendliche seltener Opfer von Gewalt werden. Deshalb sind im Rahmen der Sexualerziehung von der fünften bis zur zehnten Klasse die folgenden Themen Teil der Präventionsarbeit mit unseren Schüler:innen:

- ein Bewusstsein für den eigenen Körper zu schaffen und zu stärken
- Selbstvertrauen zu stärken
- die Wertschätzung für den eigenen Körper und die Körperhygiene zu fördern
- das Wissen über Körperteile und deren Funktionen zu vermitteln
- zu lehren, die eigenen Gefühle zu erkennen, zu benennen und zu ihnen zu stehen,
- zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden,
- die eigenen Grenzen aufzuzeigen und zu verteidigen und
- sexuellen Missbrauch zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen

III.2.2 Religion und praktische Philosophie

Auch in den Fächern Religion und Praktische Philosophie werden unter anderem Themenbereiche thematisiert, die das Selbst- und Körperbewusstsein stärken. Dazu gehören

[4] vgl. U. Enders (Hg. in): Zart war ich, bitter war's, S. 19, Kiepenheuer und Witsch, 1997

Themen, wie z.B. „Wer bin ich? Was macht mich aus? Was ist Diversität und wie geht man mit ihr um? Welche Unterschiede gibt es zwischen verbaler und physischer Aggression?“, um die Schüler:innen zu sensibilisieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, darüber ins Gespräch zu kommen, Fragen zu stellen und zu diskutieren.

III.2.3 Deutsch

Im Deutschunterricht erfahren die Kinder z.B. im Rahmen des Themas Argumentation bereits in der sechsten Klasse etwas über ihre Rechte als Kinder. Dazu gehören das Recht auf Privatsphäre, das Recht, die eigenen Körpergrenzen zu verteidigen (körperliche Unversehrtheit), und das Recht, sich gegen sexuellen Missbrauch jeglicher Art zur Wehr zu setzen.

III.2.4 Pädagogik

Im Fach Pädagogik lernen die Jugendlichen sowohl im DB-Bereich als auch in der Oberstufe, wie sich im Verlauf der Pubertät der eigene Körper und das Körperbild verändern, wie sehr Körperbilder gesellschaftlich geprägt sind, welchen Einfluss die sozialen Medien auf die Wahrnehmung des eigenen Körpers haben, wie man diesen Einfluss und auch die eigene Wahrnehmung kritisch hinterfragt und wie man sich erfolgreich gegen sexuellen Missbrauch zur Wehr setzt.

III.3 Neue Medien – Umgang mit digitalen Medien und Endgeräten

Häufig kommt es auch beim Umgang mit digitalen Medien und Endgeräten zu sexualisierter Gewalt. Daher fördert unsere Schule die Medienerziehung, indem die Schüler:innen sowohl die Grundlagen als auch die Arbeit mit Standardsoftware und die Arbeit mit dem Internet erlernen. Hierfür stehen ihnen einige Computerräume, ein schuleigenes Netzwerk mit Internetzugang und Smartboards in nahezu allen Klassenräumen zur Verfügung. Der Medienkompetenzrahmen NRW wird im Unterricht sukzessive umgesetzt, z.B.

- in Klasse 5 und 6 durch Medienerziehung, u.a. den Internet- und Ipadführerschein, die Regeln für den Umgang mit Gruppenchats
- in Klasse 8 durch die Sensibilisierung für Cybermobbing
- durch die AG Schule der Vielfalt und
- die Medienscoutausbildung

IV. Anlaufstellen und Kooperationen

IV.1 Ansprechpersonen bei Gefahr in Verzug (unmittelbare Intervention)

Institution	**Kontaktmöglichkeit**
Polizeinotruf	☏ 110

Polizeistelle Frechen Dürener Straße 48-50 50226 Frechen	☏ 02234-2110 Schulpolizist Herr Holger Brand ☏ 02234-211-2832
Rathaus der Stadt Frechen Abt. *Allgemeiner Sozialer Dienst* Johann-Schmitz-Platz 1-3 50226 Frechen Akute Meldung	☏ 02234/501- 1610
Stadt Frechen, FD 5 Jugend, Familie und Soziales Claudia Neumann Zertifizierte Kinderschutzfachkraft im präventiven Kinderschutz Schützenstraße 7-9 50226 Frechen anonyme Beratung	☏ 02234/501-1258 claudia.neumann@stadt-frechen.de
Rathaus der Stadt Frechen Abt. *Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe* Johann-Schmitz-Platz 1-3 50226 Frechen	Frau Nele Richter ☏ 02234-5011224 nele.richter@stadt-frechen.de
Kinderklinik Köln Amsterdamer Straße 59	☏ 0221-89070
Medizinische Kinderschutzhotline für Angehörige der Heilberufe bei Verdachtsfällen der Kindesmisshandlung	☏ 0800-1921000 www.kinderschutzhotline.de
Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Blindgasse 6 50226 Frechen	☏ 02234-17025 beratungsstelle.frechen@ekir.de
Nummer gegen Kummer	☏ 116111 www.nummergegenkummer.de (auch per Chat und Mail)
Jugendnotmail	www.jugendnotmail.de

IV.2 Ansprechpersonen in Verdachtsfällen (Planung und Abstimmung möglicher Interventionen)

Institution / Person	**Kontaktmöglichkeit**

Schulsozialarbeiterin Greta Först	☏ 0151-59039797 / 02234-5011613 ✉ foerst@gymnasium-frechen.de
Stadt Frechen, FD 5 Jugend, Familie und Soziales Claudia Neumann Zertifizierte Kinderschutzfachkraft im präventiven Kinderschutz Schützenstraße 7-9 50226 Frechen anonyme Beratung	☏ 02234-501-1258 ✉ claudia.neumann@stadt-frechen.de
Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Blindgasse 6 50226 Frechen anonyme Beratung	☏ 02234-17025 ✉ beratungsstelle.frechen@ekir.de
Schulpsychologischer Dienst des Rhein-Erft-Kreises Willy - Brandt - Platz 1 50126 Bergheim	☏ 02271 83-14068 ✉ schulpsychologie@rhein-erft-kreis.de • Dipl.-Psych. Annette Greiner (Leitung) • StRin i. A. Antje Bittner • Dipl.-Psych. Jana Axmann • Psych. M.Sc. Katharina Jordan • Dipl.-Psych. Kathrin Lorenz • Dipl.-Psych. Hans Jürgen Möslein • Dipl.-Psych. Sandra Pfeifer • Psych. M.Sc. Merle Ruppenthal • Psych. M.Sc. Pia Riesen • Dipl.-Psych. Daniela Müller
Hilfetelefon sexueller Missbrauch (anonym und kostenlos)	☏ 0800 2255530 ✉ beratung@hilfetelefon-missbrauch.de 💻 www.hilfetelefon-missbrauch.de für Kinder und Jugendliche: ✉ beratung@save-me-online.de 💻 www.save-me-online.de

IV.3 schulinterne Anlaufstellen am Gymnasium Frechen

Person und Funktion	**Kontaktdaten**

Frau Schlieper (Beratungslehrerin)	☎ 02234-955560 ✉ schlieper@gymnasium-frechen.de oder Teams-Kontakt über die App
Schulsozialarbeiterin Greta Först	☎ 0151-59039797 / 02234-5011613 ✉ foerst@gymnasium-frechen.de
Frau Kather	☎ 02234-955560 ✉ kather@gymnasium-frechen.de
Klassenleitung	Die Klassenleitung ist per eMail nach dem Muster nachname@gymnasium-frechen.de erreichbar. ☎ 02234-955560
Jahrgangsstufenleitungen: Jg. 5 & 6: Oliver Hermann (StD) Jg. 7-10: Christoph Braukmann (StD) Jg. EF-Q2: Andrea Littschwager (StD)	☎ 02234-955560 ✉ hermann@gymnasium-frechen.de ✉ braukmann@gymnasium-frechen.de ✉ a.littschwager@gymnasium-frechen.de
Schulleitung: Björn Küper (OStD) Stellvertretung: Jörg Zimmers (StD)	☎ 02234-955560 ✉ kueper@gymnasium-frechen.de ✉ zimmers@gymnasium-frechen.de

IV.4 Kooperationen

Zwischen unserer Schule, dem Jugendamt der Stadt Frechen und der mit dem Kinderschutz beauftragten Fachkraft Frau Claudia Neumann (02234-501-1258) besteht ein regelmäßiger Austausch.

Institution	**Kontaktmöglichkeit**
Rathaus der Stadt Frechen Abt. *Allgemeiner Sozialer Dienst* Johann-Schmitz-Platz 1-3 50226 Frechen Akute Meldung	☎ 02234/501- 1610

Stadt Frechen, FD 5 Jugend, Familie und Soziales Claudia Neumann Zertifizierte Kinderschutzfachkraft im präventiven Kinderschutz Schützenstraße 7-9 50226 Frechen anonyme Beratung	☎ 02234/501-1258 ✉ claudia.neumann@stadt-frechen.de
Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Blindgasse 6 50226 Frechen anonyme Beratung	☎ 02234-17025 ✉ beratungsstelle.frechen@ekir.de
Opferschutz der Polizei im Rhein-Erft-Kreis Opferschutz nach Straftaten	☎ 02233 52-4812 oder ☎ 02233 52-4813 ✉ K.Kriminalpraevention.Opferschutz.Rhein-Erft-Kreis@polizei.nrw.de
FrauenForum Brühl-Hürth e.V. Fachberatung für Frauen und Mädchen die von körperlicher und sexueller Gewalt betroffen sind	☎ 02232 370138 ✉ Beratungs.bruehl@frauen-forum.biz
PariSozial - Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste im Rhein-Erft-Kreis mbh Kölner Str. 92 50226 Frechen	☎ 02234/1857 - 36 💻 www.paritaet-nrw.org
Freio e.V. Kontakt-, Informations- und Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen	☎ 02271 838398 ✉ freio@web.de
Gewaltlos e.V.	💻 www.gewaltlos.de
Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen - *bundesweit*	☎ 08000/116016
Hilfetelefon „sexueller Missbrauch“ der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	☎ 0800 22 55 530 ✉ beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
Stärker als Gewalt	💻 www.staerker-als-gewalt.de

Nummer gegen Kummer	☎ 116111 💻 www.nummergegenkummer.de (auch per Chat und Mail)
Zartbitter e.V. Köln Hilfe bei sexuellem Missbrauch	☎ 0221 - 312055 www.zartbitter.de
Jugendnotmail	💻 www.jugendnotmail.de
Hilfe-Portal „sexueller Missbrauch“ Datenbank mit Suchfunktion vielfältiger Unterstützungsangebote	💻 https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite.html

IV.5 Beratungsstellen im Raum Frechen & überregionale Beratungsangebote

V. Maßnahmen bei Verdachtsfällen

V.1 Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die folgenden beiden Ablaufschemata zeigen den allgemeinen und stadtspezifischen Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

V.1.1 Allgemeiner Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung[5]

gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII – KJHG und §42 Abs. 6 SchulG NRW und BuKiSchG (KKG)

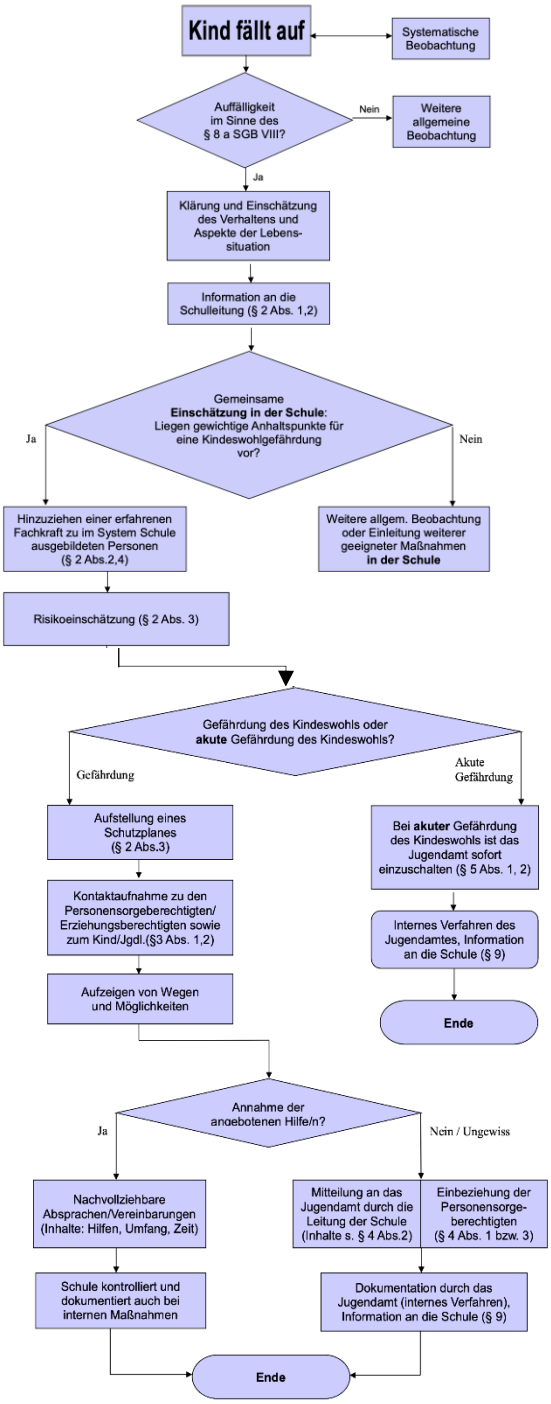

[5] https://www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/rr_datei_download.php?dateiid=4083

V.1.2 Ablaufschema bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

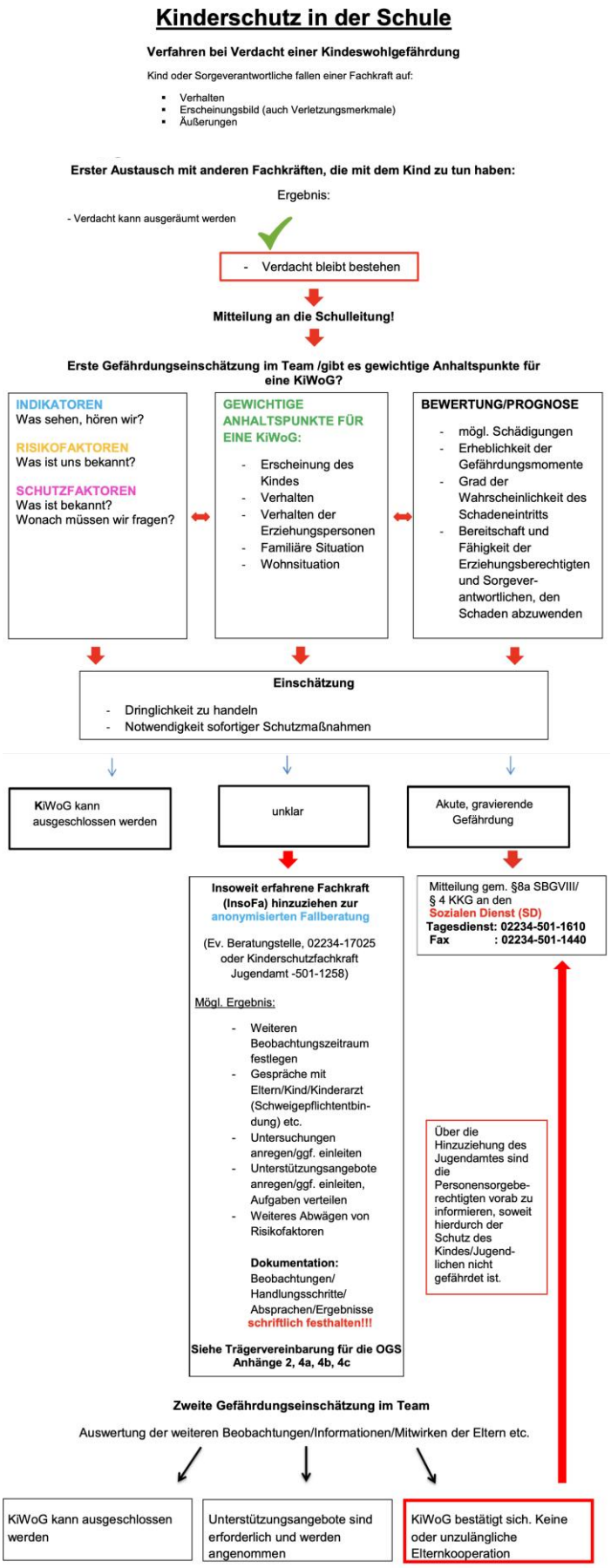

V.2 Ablaufschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt[6]

Verantwortliche	**Prozess**	**Dokumentation**
Lehrkraft	Wahrnehmung eines Verdachts	Dokumentation der Beobachtungen (Verhalten, Äußerungen der/des Betroffenen mit Datum und Zeug:innen)
Lehrkraft, Schulleitung (SL), Vertrauensperson	Information SL u. Vertrauenspersonen (Fr. Schlieper, Fr. Blatzheim, Fr. Kather)	Anlage einer Akte durch Vertrauensperson: Protokoll Gefährdungseinschätzung
Lehrkraft, SL, Vertrauensperson, bei Bedarf: schulpsych. Dienst	Klärung des Verdachts Risikoeinschätzung („Vier-Augen-Prinzip“): Liegt eine unmittelbare und ernstzunehmende Gefährdung vor, die sofortiges Handeln erfordert?	Schriftlicher Vermerk im Protokoll Gefährdungseinschätzung
Ja! (Fall Rot)	Vielleicht? (Fall Gelb)	Nein! (Fall Grün)
„Gefahr im Verzug“ auf dem Schulgelände **SL** meldet an: 1. Polizei 2. Bezirksregierung 3. weitere Schritte (betroffene Person, evtl. Eltern, Ärztin/Arzt bei Verletzungen, Jugendamt, Schulpsycholog. Dienst, Opferhilfeeinrichtungen) **Einbeziehung** der betroffenen Person (ab 14 Jahre) in den Entscheidungsprozess	Klärung „Wer ist betroffen?“ Fall A: Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich Fall B: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich Fall C: Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander Fall D: Übergriffe auf Schulpersonal	Schriftliche Begründung, Unterschrift aller Beteiligten, Ablage in Akte

[6] verändert nach: Hessisches Kultusministerium, Hrsg. Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext. 3. überarbeitete Auflage, 2017

Lehrkraft, iseF (insofern erfahrene Fachkraft)	Prozess „Gelb“: (anonyme) Beratung durch iseF oder andere Beratungsstellen (Kinderschutzbund, pro familia u.a.)	Schriftlicher Vermerk im Protokoll Gefährdungseinschätzung
Lehrkraft, Vertrauensperson, Betroffene(r)	(falls möglich) Aufklärung des Verdachts mit der/dem Betroffenen (Gespräch)	Schriftlicher Vermerk im Protokoll Gefährdungseinschätzung
	Eltern in Verdacht	
SL	SL meldet an: 1. Polizei 2. Jugendamt 3. ggf. Bezirksregierung	
	Eltern nicht in Verdacht	
Lehrkraft, SL, Vertrauensperson, Eltern	• Ablauf je nach Beteiligten (s. Fall A-D) • Gespräch mit den Erziehungsberechtigten: Absprache weiterer Schritte • Vermittlung eines Kontaktes zu externen Beratungsstellen Keine „institutionelle Vermischung von schulinternem Vorgehen und quasi-therapeutischer Intervention“	

V.3 Schulische Maßnahmen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe[7]

FALL A:
ÜBERGRIFFE DURCH LEHR- UND SCHUL-PERSONAL IM SCHULISCHEN BEREICH

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzei-chen im Verhalten und diesbezügliche Äußerun-gen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler (SuS) oder Dritte/Externe.

SL zieht **schulische Ansprechperson** zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch ***den schulpsychologischen Dienst.***

SL meldet Verdachtsfall an **Schulaufsicht (Bezirksregierung Köln),** in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft** möglich sowie ggf. Meldung beim **Jugendamt** und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen.

Das **SSA** erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der ge-schädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorberei-tungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des **Schulträgers** ist dieser, ansonsten der jeweilige **Arbeitgeber oder Träger** (ggf. Verein) zu informieren.

Gespräch mit beschuldigter Person über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen durch Schulaufsicht, evtl. unter Hinzuziehung der SL oder schulischen Ansprechperson, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

FALL B:
ÜBERGRIFFE IM AUSSERSCHULISCHEN UND HÄUSLICHEN BEREICH

Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

LK hält Rücksprache mit der **Schulleitung** und ge-gebenenfalls mit **schulischer Ansprechperson**, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf ver-trauliche Beratung durch schulpsychologischen Dienst; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich .

Kontakt mit Schülerin bzw. Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weite-ren Handlungsschritte.

Kontaktvermittlung zu Hilfseinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund u.a.).

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim **Jugendamt** (8a-Meldung), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.

JUGENDAMT

leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel
- Hausbesuch,
- Konfrontation,
- ggf. Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
- Inobhutnahme,
- ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Ein-gliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

[7] verändert nach: Hessisches Kultusministerium, Hrsg. Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext. 4. überarbeitete Auflage, 2020

FALL C:
ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN UNTEREINANDER

Lehrkraft oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Einberufung einer Konferenz der **Klassenleitung (KL), schulischen Ansprechperson** und **Schulleitung (SL)** bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. schulpsychologischer Dienst).

Schulische Sofortmaßnahme:
in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich!

Gespräche der **SL** und **KL** mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich, ggf. sofortige Einschaltung des **Jugendamtes**.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung stellt **SL** ggf. Strafanzeige oder Opfer und/oder dessen **Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung**; soweit erforderlich externe Beratung.

SL lädt ggf. gem. §53 SchG zur einer Anhörung (evtl. im Rahmen einer Teilkonferenz) ein, um über Ordnungsmaßnahme zu entscheiden.

FALL D:
ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE DER SCHULE

Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder **Schulleitung (SL)** erhält Kennt-nis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über weiteres Vorgehen mit:

- mutmaßlichem Opfer,
- schulischer Ansprechperson sowie
- der Schulaufsicht (Bezirksregierung), vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der **SL** mit **beschuldigter Person** und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen durch Schulaufsicht, wenn erforderlich.

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

VI. Links und Literatur

Links:

- https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/
- https://beauftragter-missbrauch.de/
- https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/
- https://www.dgfpi.de/startseite.html
- https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/akteure-der-kinder-und-jugendhilfe.html
- https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen-/schutzvor-misshandlung-missbrauch-vernachlaessigung.html
- http://www.praevention-in-der-schule-bw.de/ (Seite 11)
- Handreichung sexualisierte Gewalt/Schulministerium NRW, Seite 15,16
- http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/2020_wer-sind_die_taeter_taeterinnen.phs
- https://www.wieschhofschule.de/seite/355611/nein-darf-sein!.html
- https://www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/rr_datei_download.php?dateiid=4083

Literatur:

- Hessisches Kultusministerium, Hg. Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext. 2. überarbeitete Auflage, 2017
- Hessisches Kultusministerium, Hg. Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext. 3. überarbeitete Auflage, 2020
- Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt der Wilhelm-von-Oranien-Schule
- Schutzkonzept Schulgemeinde Unteres Ratzefeld
- Schulprogramm der Realschule Wernersstraße
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Gymnasium Frechen und der Schulsozialarbeit